

Zuschussrichtlinien – Bezuschussung jugendpflegerischer Maßnahmen

Allgemeines: Die Sportkreisjugend Calw gewährt – vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln durch den Landkreis Calw – Zuschüsse zu den nachstehenden Maßnahmen an Sportvereinsjugendabteilungen welche die Vereinbarung über den Schutz von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch nach § 72a mit dem LRA geschlossen haben.

1.1 Freizeitveranstaltungen

1.1.1 Darunter fallen folgende Maßnahmen:

Jugendwandern

Jugendgruppenfahrten

Zeltlager und Freizeiten

Mit überfachlichem Programm je Tag

1.1.2 Dauer der Maßnahmen: **2 – 21 Tage** (ununterbrochen mit Übernachtung)

1.1.3 Alter der Teilnehmer; **6 – 18 Jahre** (Geburtsdatum)

Ausnahme: Bei A-JuniorInnenmannschaften, die eine jugendpflegerische Maßnahme durchführen werden auf Bestätigung des betreffenden Vereins, dass die betreffenden Teilnehmer der A-JuniorInnenmannschaft des Vereins angehören auch A-JuniorInnen über 18 Jahre bezuschusst (1-stimmig beschlossen am SKJ-Tag in Oberkollbach am 13.04.07).

1.1.4 **Höhe der Bezuschussung:** **bis max. 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer**

(richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel)

Zuschussberechtigt sind nur Teilnehmer die ihren Wohnsitz im Kreis Calw haben.

1.2 Zuschüsse für Gruppenleiter und Betreuer

1.2.1 Für den Einsatz von Gruppenleitern und Betreuern bei den nach Punkt 1.1 bezuschussten Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden.

1.2.2 Für je angefangene **6 Teilnehmer** kann höchstens **1 Gruppenleiter bzw. 1 Betreuer** gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach der lt. Punkt 1.1.2 angegebenen Maßnahmendauer für Teilnehmer.

1.2.3 **Höhe der Bezuschussung:** **bis max. 8 Euro je Tag und Leiter/Betreuer**

(richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel)

Zuschussberechtigt sind nur Leiter/Betreuer die ihren Wohnsitz im Kreis Calw haben.

Durchführungsrichtlinien

1. Bezuschussungsausschluss

Es werden nur noch Maßnahmen von Vereinen bezuschusst welche die Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sex. Gewalt) mit dem Landratsamt Calw geschlossen haben (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Calw im Jahr 2016).

2. Antragstellung

Eine Antragstellung für Maßnahmen der Punkte 1.1 / 1.2 ist bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich (Maßnahmen vom 15.12 bis 31.12. werden dem Folgejahr zugeschrieben). Antragsformulare sind vor Beginn der Maßnahme – unter Beifügung eines Freiumschrags – bei Referenten für Finanz- und Zuschusswesen zu erhalten (oder im Internet unter www.sportkreisjugend-calw.de down zu laden).

3. Abrechnung

Die Abrechnungsunterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, jedoch bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres an die Sportkreisjugend Calw Referat Finanz- und Zuschusswesen (Adresse siehe Adressverzeichnis Sportkreisjugend Calw) einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist möglich. Der Abrechnung müssen folgende Unterlagen beigelegt sein (!! Nicht vollständige Anträge können nicht bearbeitet werden !!):

Abrechnungsformular (Antrag auf Bezuschussung mehrtägiger jugendpflegerischer Maßnahmen)

Ausschreibung der Maßnahme

Programm der Maßnahme (Formblatt „Programm“)

Teilnehmerliste (Jugendliche/Kinder unter 18 Jahren müssen auf der TN-Liste nicht mehr unterschreiben, der Leiter der Maßnahme oder Jugendleiter steht mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben auf der Teilnehmerliste (Vereinshaftung)).

Kostenzusammenstellung

Finanzierungsplan

Jugendordnung

4. Auszahlung

Über die eingereichten Zuschussanträge und die Höhe der Bezuschussung entscheidet der Sportkreisjugendausschuss im Rahmen der verfügbaren Mittel bis 15. Dezember eines jeden Jahres. Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Geändert am Sportjugendkreistag in Oberkollbach am 13.04.07,

Ergänzt in der SKJ-Vorstandssitzung in Emmingen am 06.09.2015.

Ergänzt in der SKJ-Vorstandssitzung in Emmingen am 19.12.2016.

